

FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung
befürwortet in der

53. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 11.05.2011
beschlossen in der 74. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 18.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 842

Änderung
befürwortet in der

96. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 29.10.2018
beschlossen in der 136. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 07.11.2018
befürwortet in der 147. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am
28.11.2018
genehmigt in der 285. Sitzung des Präsidiums am 21.03.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 236

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel
(ZSK) am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 301

I N H A L T :

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums	3
§ 5	Prüfungsausschuss	5
§ 6	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	6
§ 7	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	6
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 9	Wiederholung von Prüfungen	9
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 11	Zulassung zur Bachelorarbeit	10
§ 12	Bachelorarbeit	11
§ 13	Bachelorprüfung	12
§ 14	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	12
§ 15	ECTS Grades	12
§ 16	Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen	12
§ 17	Zeugnisse und Bescheinigungen	14
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	14
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	15
§ 20	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	16
§ 21	Schutzvorschriften	16
§ 21a	Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes	17
§ 22	Übergangsbestimmungen	18
§ 23	In-Kraft-Treten	18
Anlagen		19
Anlage 1: Bachelorzeugnis		19
a) Deutsche Version:		19
b) Englische Version:		20
Anlage 2: Transcript of Records		21
Anlage 3: Diploma Supplement		22
a) Englische Version:		22
b) Deutsche Version:		22
Anlage 4: Bachelorurkunde		23
a) Deutsche Version:		23
b) Englische Version:		24

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit, den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Cognitive Science verliehen.

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiengangs Cognitive Science beträgt 180 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Bachelorarbeit und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 77 LP, wenn das Mathematik-Pflichtmodul aus dem Angebot des IKW gewählt wird (und 80 LP, wenn es aus dem Angebot des FB 6 bezogen wird), einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 48 – 66 LP, eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP sowie einen profilbildenden Wahlpflichtbereich mit dem Pflichtelement „Foundations of Cognitive Science“ im Umfang von 22 – 37 LP. ²Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

Pflichtbereich (77-80 LP)						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlene Semester	Voraussetzungen
CS-BP-AI	Artificial Intelligence	4	8	1	2	Logic & Critical Thinking
CS-BP-CNP	Cognitive (Neuro-)Psychology	4	8	1	2	Keine
CS-BP-CL	(Computational) Linguistics	4	8	1	1 (3)	Keine
CS-BP-INF	Informatics	6	9	1	1	Keine
CS-BP-MAT	Mathematics	4 (6)	6 (9)	1	2 (1/3)	Keine
CS-BP-MCS	Methods of Cognitive Science	4	8	1	3	Keine
CS-BP-NI	Neuroinformatics	6	12	1	3	Empfohlen: CS-BP-MAT
CS-BP-NS	Neuroscience	4	8	2	1+2	Keine
CS-BP-PHIL	Philosophy for Cognitive Science	6	10	2	1+2	Keine

Wahlpflichtbereich (48 – 66 LP)						
Im Wahlpflichtbereich sind fünf der folgenden neun Module zu wählen, wobei höchstens zwei Module CS-BWP-INF, CS-BWP-MAT oder CS-BWP-MCS sein dürfen.						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlene Semester	Voraussetzungen
CS-BWP-AI	Artificial Intelligence	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS-BP-AI
CS-BWP-CNP	Cognitive (Neuro-)Psychology	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS-BP-CNP
CS-BWP-CL	(Computational) Linguistics	6	12	2	2.-6.	Dringend empfohlen: CS-BP-CL
CS-BWP-INF	Informatics	6	9	2	1.-4.	Dringend empfohlen: CS-BP-INF
CS-BWP-MAT	Mathematics	(6) 12	(9) 18	2	1.-4.	
CS-BWP-MCS	Methods of Cognitive Science	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS-BP-MCS
CS-BWP-NI	Neuroinformatics	4	8	1	4.-6.	Dringend empfohlen: CS-BP-NI
CS-BWP-NS	Neuroscience	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS-BP-NS
CS-BWP-PHIL	Philosophy for Cognitive Science	4	10	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS-BP-PHIL
Modulübergreifende mündliche Prüfung (3 LP)						
¹ In einem der fünf Bereiche (außer in Informatics), zu denen die gewählten Wahlpflichtmodule gehören, ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP abzulegen, die auch Themen des entsprechenden Pflichtmoduls umfasst. ² Auf Antrag der Studierenden darf in zwei weiteren Bereichen eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP abgelegt werden.						
Profilbildender Wahlbereich (22 – 37 LP)						
¹ Der profilbildende Wahlbereich CS-BW umfasst 22 – 37 LP und enthält das integrative Pflichtelement „Foundations of Cognitive Science“ mit 3 LP. ² Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. ³ Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorprogramms angerechnet werden, die nicht für den Wahlpflichtbereich verwendet werden. ⁴ Außerdem können Praktika und Tutorentätigkeiten angerechnet werden. ⁵ Ferner wird regelmäßig das Wahlmodul „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ im Umfang von 6 LP angeboten.						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlene Semester	Voraussetzungen
CS-BW-IWS	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	3	6	1	5.-6.	Keine

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester, einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Bestandteil des Bachelorstudiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften Fachsemester. ²Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen im Ausland zu absolvieren.

- (4) ¹Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikumstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters schwerpunktmäßig darin, Forschungsvorhaben in Unternehmen, Institutionen oder Universitäten kennenzulernen, zu deren Umsetzung insbesondere kognitionswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden erforderlich sind; diese Kenntnisse zielführend bei der Analyse von Problemen einzusetzen und mit geeigneten Methoden zu Lösungen beizutragen. ²Ein Praktikum dient zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsumfeld sowie dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Ausland. ³Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen sind, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikumstätigkeit gestellt:
1. Dauer: drei vollständige Kalendermonate ohne Unterbrechung,
 2. Arbeitsumfang: 30 Arbeitsstunden pro Woche.
- (5) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelorprüfung bestanden wird.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften kann die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder die oder der Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrer
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle

stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Bachelorarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),

- d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
- e) Klausur (Absatz 6),
- f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 7),
- g) Studienprojekt (Absatz 8),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
- i) Übungsleistung (Absatz 10).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
 - A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt und beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe

festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung).³ Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen.⁴ Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen.⁵ Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (9) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (10) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (11) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Studienprojekten (Absatz 8), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 9) sowie Übungsleistungen (Absatz 10) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent
2	Good
3	Satisfactory
4	Sufficient
5	Fail

⁴Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut
Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

- (4) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben. ⁶Ergebnisse von Midterms (und vergleichbaren Prüfungen) müssen mindestens zwei Wochen vor der Abschlussklausur bekannt gegeben werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene modulübergreifende mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden, bestandene Pflichtmodule können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden bekanntzugeben. ⁵Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modulinhalte zugrunde. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine für diesen Studiengang relevante Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierte Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) ¹In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs verliert. ²Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 7, Absätze 2, 5, 8, 9 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis über die bestandenen Pflichtmodule sowie über drei bestandene Wahlpflichtmodule erbringt.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
 1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 4;
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
 3. Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 - 3. die Bachelorprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem aus dem Bereich der Cognitive Science selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgesetzte schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 bewertet, von denen mindestens eine(r) der Universität Osnabrück angehören muss. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Ein nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts kann als Prüfer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Bachelorarbeit gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 10 Absatz 4 zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Abs. 1 bis 3 zu bewerten.

§ 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 4 aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer modulübergreifenden mündlichen Prüfung sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module und die modulübergreifende mündliche Prüfung bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 oder die Bachelorarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 14 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen die ungerundeten Noten für die Bachelorarbeit und die fünf Bereiche ein, aus denen die Studierenden Wahlpflichtmodule einbringen. ²Eine der Bereichsnoten ergibt sich aus dem Ergebnis der modulübergreifenden mündlichen Prüfung, die anderen vier modulübergreifenden Bereichsnoten errechnen sich aus den Noten der entsprechenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten (dabei wird mit zwei abgerundeten Kommastellen gerechnet, aber nur die erste im Zeugnis dokumentiert); werden im Wahlpflichtbereich die Leistungspunkte übererfüllt – z.B. durch das Einbringen einer 6LP- und einer 4LP-Veranstaltung in ein 8LP-Wahlpflichtmodul – so wird zunächst die Note für das Wahlpflichtmodul gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten berechnet, sodann wird die modulübergreifende Bereichsnote nach dem vorgesehenen Verhältnis zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodul berechnet. ³Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der fünf Bereichsnoten und der Bachelorarbeit im Verhältnis 2:1.

§ 15 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 16 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworberner Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:

¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder

sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind.³ Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.

- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:

Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.

- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:

¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.

- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:

¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.

- (5) Rahmenbedingungen:

Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:

¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

- (7) Fehlversuche:

¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

- (8) Noten:
¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Zuständigkeit:
¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studienachweise eine Bescheinigung.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 1) in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote, die Noten für die fünf Bereiche und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen sind. ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records, Anlage 2) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin die Regelstudienzeit, die tatsächliche Fachsemesterzahl sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Namen der beiden Prüfenden.
- (3) Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 4). ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Bachelorurkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lehreinheit Cognitive Science und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Humanwissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3. ³Über die Entscheidung bescheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann zur Prüfung eines Widerspruchs eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, beschiedet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen. ²Die weiteren Regelungen müssen dokumentiert und in geeigneter Form im Institut für Kognitionswissenschaft veröffentlicht (Webseiten, Fachstudienberatung, Prüfungsamt, etc.) werden.

§ 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelorarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bezeichnung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 12 Absatz 5) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 9 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 10 Abs. 2, 21 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 6 und 7 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 10 Abs. 1, 3, 11 Abs. 1.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studienachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenen studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in

Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 10 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 22 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science geprüft. ²Auf Antrag können diese Studierenden auch nach der neuen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science geprüft werden.

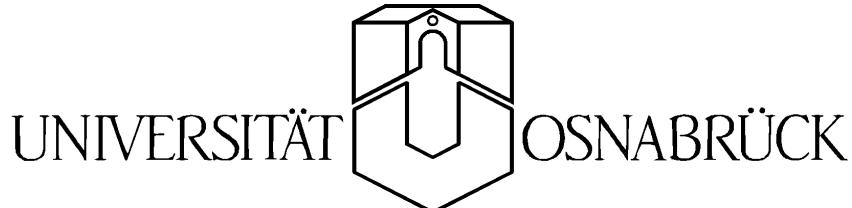
§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück am 01.10.2019 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück in der Fassung vom 30.09.2011 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 842) zum 30.09.2023 endgültig außer Kraft; § 22 bleibt unberührt.
- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Bachelorzeugnis

a) Deutsche Version:



Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr
geboren am in hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Cognitive Science (B.Sc.)

am bestanden.

Bereiche:

Neurowissenschaft
Künstliche Intelligenz
Informatik
Philosophie
Computerlinguistik

Note:

gut	(1,8)
befriedigend	(2,6)
befriedigend	(2,8)
sehr gut	(1,3)
befriedigend	(2,8)

Bachelorarbeit:

sehr gut (1,0)

Thema:

Erstgutachter:
Zweitgutachter:

Gesamtnote:

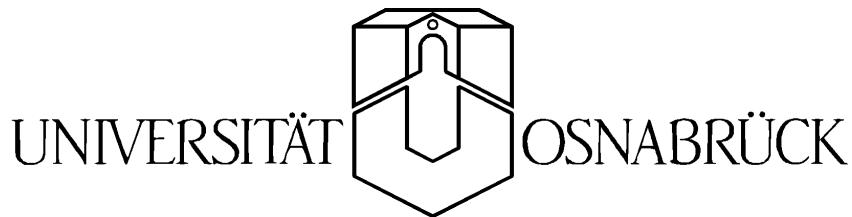
gut (1,8)

Auslandsstudium:

Osnabrück, den

(Siegel)

.....
(Studiendekan)

b) Englische Version:

School of Human Sciences

Diploma of Bachelor Examination

Ms./Mr.

born on in has passed the Bachelor examination in

Cognitive Science (B.Sc.)

on

Subject areas:

Neuroscience
Artificial Intelligence
Computer Science
Philosophy of Mind and Cognition
Computational Linguistics

Grade:

Very good (1,8)
Quite good (2,6)
Quite good (2,8)
Excellent (1,3)
Quite good (2,8)

Bachelor Thesis:

Excellent (1,0)

Title:

First Referee:

Second Referee:

Final grade:

Good (1,8)

Studies abroad

.....

Osnabrück,

(Seal)

.....

(Dean of Studies)

Anlage 2: Transcript of Records

Date and place of birth: Sept. 10, 1983 Osnabrueck	Sex: male					
Program of study:	(State: Nov 30, 2009)					
Cognitive Science Bachelor of Science (H)						
Module code	Title of the Module	Attempt #	Term	Local grade	ECTS credits	State

Anlage 3: Diploma Supplement**a) Englische Version:**

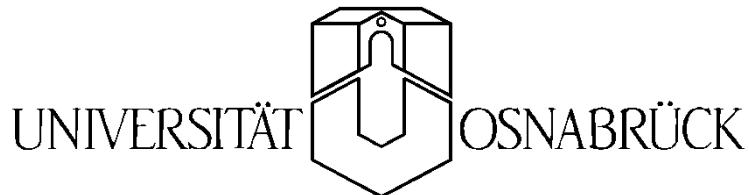
Siehe http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_final_2008m_QR.pdf

b) Deutsche Version:

Siehe http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_final_2008m_QR.pdf

Anlage 4: Bachelorurkunde

a) Deutsche Version:



Fachbereich Humanwissenschaften

Bachelorurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *),

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft

(abgekürzt : B. Sc. in Kognitionswissenschaft)

nachdem sie / er *) die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science am
mit Auszeichnung bestanden / bestanden *) hat.

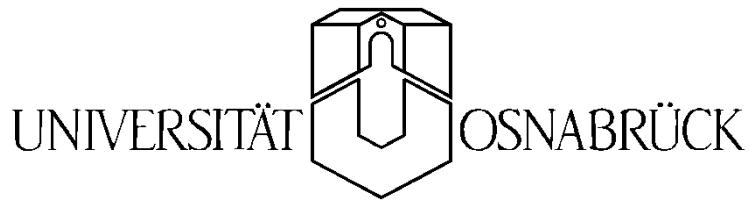
Siegel

Osnabrück, den

.....
(Studiendekan)

.....
(Dekanin/Dekan*))

*) Zutreffendes einsetzen

b) Englische Version:**School of Human Sciences****Certificate**

Through this certificate, issued by Osnabrück University, School of Human Sciences,

Mrs . /Mr.*),

born on in

is awarded the degree of a

Bachelor of Science in Cognitive Science

(abbr.: B. Sc. in Cognitive Science)

after having passed/passed with distinction*) the Bachelor examination in the Cognitive Science program
on

Seal

Osnabrück,

.....
(Dean of Studies)

.....
(Dean)

*) fill in as appropriate